

Ruderverein Rhenus e.V.

- Satzung -

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 01. Juni 1910 gegründete Verein führt den Namen „Ruderverein Rhenus e.V.“. Er hat seinen Sitz in Andernach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Rudervereins ist die Förderung und Ausübung des Rudersports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird besonders geprägt durch:

- das Anbieten sportlicher Betätigung, insbesondere des Rudersports
- die Förderung des Jugendsportes
- den Betrieb eines geeigneten Bootsparks
- den Betrieb und Unterhalt des eigenen Bootshauses
- Pflege des Vereinslebens in sportlicher Kameradschaft und Geselligkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven, inaktiven Mitgliedern („Fördermitgliedern“) und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung verstoßen hat. Als Grund für einen Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist.

§6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§4) und den Ausschluss aus dem Verein (§5) ist Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Etwaige Gebühren, die dem Verein entstehen, falls die Lastschrift nicht eingelöst werden konnte, müssen vom Mitglied getragen werden. Die Beiträge werden zum Quartalsbeginn eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme; die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder ist unzulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) soll in jedem Jahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal, stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig erfolgen, dass deren Wortlaut der Einladung beigelegt werden kann. Aussprache und Abstimmung über den Antrag zur Satzungsänderung müssen als eigenständiger Punkt in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen und Ordnungen, Vereinsauflösung
- Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

sowie bis zu 4 Beisitzern:

- dem Ruderwart
- dem Bootswart
- dem Anlagenwart
- dem Pressewart

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, Beisitzer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Umlaufbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen.

§12 Kassenprüfungen

§13 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

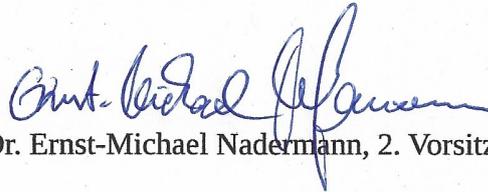
Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23.02.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.



Karl Heil, 1. Vorsitzender



Dr. Ernst-Michael Nadermann, 2. Vorsitzender